

STURM - Dachlawinen, abrutschende Eis- und Schneelast - St5102.19

1. Versicherte Gefahren und Schäden

In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf natürlich angesammelte Eis- und Schneemassen auf Dächern, die selbständig in Bewegung geraten und abrutschen.

Werden versicherte Sachen durch so ein Ereignis zerstört oder beschädigt, ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung bis zu den vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssummen gemäß Punkt 2.1. und 2.2. abzüglich eines allfällig auf der Police vereinbarten Selbstbehaltes.

2. Versicherte Sachen

Sofern auf der Police angeführt, gelten am Versicherungsgrundstück als versichert:

2.1. Bis zu den vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssummen für Gebäude und/oder Einrichtungen:

- Bestandteile der versicherten Gebäude einschließlich bauliche Einfriedungen
- Betriebseinrichtungen in Gebäuden eines versicherten Gewerbebetriebes,

2.2. Nachfolgend angeführte Außenanlagen bis zu der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko:

- Anlagenteile der Haustechnik von Heizungs-, Lüftungs-, Klimaanlage und Wärmepumpen;
- Beleuchtungskörper, freistehende Pergolen, Postkästen und Sichtschutzanlagen;
- Firmenschilder und Werbeanlagen aller Art.

Sind im Versicherungsvertrag mehrere Risikoorte zusammengefasst, steht die auf der Police angeführte Erstrisikosumme - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - nur einmal pro Versicherungsfall zur Verfügung.

3. Versicherte Kosten

Zusätzlich zu den versicherten Kosten gemäß Punkt 1 sind Neben- und Entsorgungskosten gemäß Artikel 3 Punkt 2 AStB in folgendem Umfang versichert:

- bei Schäden an versicherten Sachen gemäß Punkt 2.1. innerhalb der dafür vereinbarten und auf der Police angeführten Erstrisikosumme für Neben- und Entsorgungskosten,
- bei Schäden an versicherten Sachen gemäß Punkt 2.2. innerhalb der dafür vereinbarten und auf der Police angeführten Erstrisikosumme für die dort bezeichneten Außenanlagen.

4. Subsidiarität

Für den Fall, dass es sich bei beschädigten Teilen um fremdes Eigentum handelt, gilt diese Deckung subsidiär.